

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 271.1 (Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege [ZSRG] vom 17. Juni 2009) (Stand 1. Juni 2016) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 (geändert)

² Das Amt für Betreibungs- und Konkurswesen beaufsichtigt für das Departement die Betreibungs- und Friedensrichterämter in administrativen und personellen Angelegenheiten.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Kollegialgerichten ist die oder der Vorsitzende für Entscheide zuständig, mit denen das Verfahren erledigt wird zufolge

1. *(neu)* Rückzug der Klage
2. *(neu)* Anerkennung der Klage
3. *(neu)* Vergleich
4. *(neu)* Gegenstandslosigkeit
5. *(neu)* Rückzug des Rechtsmittels oder einer Einsprache
6. *(neu)* Versäumung einer Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses oder einer Sicherheit
7. *(neu)* Versäumung der Rechtsmittelfrist.

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen (Überschrift geändert)

¹ Die Politischen Gemeinden bezeichnen eine Schlichtungsbehörde im Sinne von Artikel 200 Absatz 1 ZPO und tragen deren Kosten. Mehrere Gemeinden innerhalb des Bezirks können sich zur Führung einer gemeinsamen Schlichtungsbehörde zusammenschliessen.

⁴ Das Obergericht regelt Organisation und Verfahren durch Verordnung. Der Regierungsrat bezeichnet das für die Formulargenehmigung im Sinne von Artikel 266l Absatz 2, 269d Absatz 1 und 298 Absatz 2 des Obligationenrechts (OR) zuständige Departement.

§ 20 Abs. 2 (geändert)

² In Zivilsachen beurteilen die Einzelrichterinnen oder Einzelrichter alle nach der ZPO im vereinfachten Verfahren zu erledigenden Streitigkeiten und sämtliche Miet- und Pachtrechtsstreitigkeiten sowie die Klagen gemäss Artikel 198 Buchstabe e Ziffern 2 bis 8 ZPO. Sie urteilen bei Ehescheidungen, Ehetrennungen und Auflösungen eingetragener Partnerschaften auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung. Die Einzelrichterinnen oder Einzelrichter wirken als Summarrichter und als Vollstreckungsrichter, entscheiden über vorsorgliche Massnahmen, leisten Rechtshilfe in Zivilsachen und beurteilen Aufsichtsbeschwerden gegen Friedensrichterinnen oder Friedensrichter und Schlichtungsbehörden im Miet- und Pachtrecht.

§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Die Bezirksgerichte entscheiden in Dreierbesetzung. Sie bilden Abteilungen mit einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter als Vorsitzende oder Vorsitzenden sowie je zwei nebenamtlichen Mitgliedern.

² Die Bezirksgerichte sind Jugendgerichte im Sinne der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO)¹⁾.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Ersatzlösungen (Überschrift geändert)

¹ Muss die Gesamtheit oder müssen so viele Mitglieder eines Bezirksgerichtes den Ausstand wahren, dass eine genügende Besetzung auch unter Zuzug der Ersatzmitglieder nicht möglich ist, bezeichnet das Obergericht ein anderes Bezirksgericht als Ersatzgericht.

² Ist bei einem Bezirksgericht ein ordentlicher Betrieb wegen der längerer Abwesenheit von Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern infolge Schwangerschaft, Krankheit oder Unfall oder wegen Überbelastung mit ausserordentlich aufwendigen Verfahren nicht mehr gewährleistet, kann das Obergericht:

1. die Pensen der Mitglieder und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Bezirksgerichtes erhöhen und die befristete Anstellung ausserordentlicher Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber bewilligen,
2. für einzelne Fälle ein anderes Bezirksgericht als Ersatzgericht bezeichnen,
3. eine erfahrene Gerichtsschreiberin oder einen erfahrenen Gerichtsschreiber des Bezirksgerichtes als ausserordentliches Ersatzmitglied des Gerichtes bezeichnen. Die richterlichen Funktionen dieses Ersatzmitgliedes sind zu befristen.

¹⁾ SR 312.1

§ 25 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

Zusammensetzung, Ersatzgericht (Überschrift geändert)

^{1bis} Der Grosse Rat wählt die Obergerichtspräsidentin oder den Obergerichtspräsidenten aus der Mitte der Oberrichterinnen und Oberrichter für längstens zwei Amtsperioden. Erfolgt die Wahl während der laufenden Amtsperiode, sind zwei Wiederwahlen zulässig. Eine bisherige Präsidentin oder ein bisheriger Präsident ist nach einem Unterbruch wieder wählbar.

² Müssen so viele Mitglieder oder Ersatzmitglieder den Ausstand wahren, dass eine genügende Besetzung des Gerichtes nicht mehr möglich ist, werden unbeteiligte Berufsrichterinnen oder Berufsrichter der Bezirksgerichte zugezogen.

§ 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Obergericht ist Berufungs- und Beschwerdeinstanz gemäss der Zivil- und der Strafprozessordnung, Revisionsinstanz gemäss der Strafprozessordnung sowie Berufungs- und Beschwerdeinstanz gemäss der Jugendstrafprozessordnung. Es behandelt Aufsichtsbeschwerden gegen die Bezirksgerichte und deren Einzelrichterinnen oder Einzelrichter, gegen das Zwangsmassnahmengericht sowie gegen die Schlichtungsbehörde nach Gleichstellungsgesetz. Es ist zuständiges Gericht gemäss Artikel 356 Absatz 1 ZPO.

² Das Obergericht tagt in Dreierbesetzung. Es kann in Strafsachen sowie für summarische Verfahren durch Verordnung als Beschwerdeinstanz eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter einsetzen.

§ 28 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Die Generalstaatsanwaltschaft kann gegen Strafbefehle der Staatsanwaltschaften Einsprache erheben.

⁴ Der Staatsanwaltschaft obliegt im Bereich der Strafrechtspflege Inkasso und Rechnungswesen. Sie ist für die Stundung, die Herabsetzung oder den Erlass von Verfahrenskosten zuständig.

§ 29 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat wählt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts, die Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälte, die Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte, die leitende Jugendanwältin oder den leitenden Jugendanwalt und die Jugendanwältinnen oder Jugendanwälte.

§ 30 Abs. 3 (geändert)

³ Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt sorgt für Einheitlichkeit in der Strafverfolgung und vertritt die Staatsanwaltschaft nach aussen.

§ 31 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

§ 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Jugendanwaltschaft wird durch eine leitende Jugendanwältin oder einen leitenden Jugendanwalt geführt.

² Sie ist für die Strafverfolgung und den Sanktionenvollzug bei Jugendlichen im ganzen Kanton zuständig.

§ 37 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Zivilgerichte oder die Berechtigten können für die Zustellung von Vorladungen und Entscheiden, für Zwangsmassnahmen und Ersatzvornahmen zur Urteilsvollstreckung sowie für die Durchsetzung von Beweisanordnungen und vorsorglichen Massnahmen die Hilfe der Kantonspolizei beanspruchen.

§ 39a (neu)

Innerkantonale örtliche Zuständigkeit

¹ Die örtliche Zuständigkeit zur Verfolgung und Beurteilung der nach kantonalem Recht und nach Bundesrecht strafbaren Handlungen richtet sich auch innerkantonale nach Artikel 31 bis 38 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO).

² Vorbehalten bleibt die Regelung gemäss § 30 Absatz 2.

§ 39b (neu)

Zeugeneinvernahme durch die Polizei

¹ Angehörige der Kantonspolizei können im Einzelfall und im Auftrag der Staatsanwaltschaft Zeuginnen und Zeugen einvernehmen.

§ 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Behörden und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, denen im Amt eine schwerwiegende Straftat bekannt wird, sind zur Anzeige verpflichtet.

² Aufgehoben.

§ 42 Abs. 1 (geändert)

¹ Ergibt ein Strafverfahren, dass andere als strafrechtliche Massnahmen in Frage kommen, ist den zuständigen Behörden Mitteilung zu machen.

§ 42a (neu)

Beschwerderecht der kantonalen Behörden

¹ Kantonale Behörden, die in Wahrung der ihrem Schutz anvertrauten Interessen Strafanzeige erstattet haben, können mit Zustimmung des vorgesetzten Departementes gegen Nichtanhandnahme- und Einstellungsentscheide Beschwerde erheben.

§ 43 Abs. 2 (geändert)

² Der vorzeitige Massnahmenvollzug bedarf der Zustimmung der Strafvollzugsbehörden.

§ 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Spätere richterliche Vollzugsentscheide werden durch die Vollzugsbehörden veranlasst.

² Anträge und Gesuche sind beim Gericht einzureichen, das die rechtskräftige Strafe oder Massnahme ausgesprochen hat.

³ Nichtrichterliche Vollzugsentscheide werden durch die Vollzugsbehörden erlassen.

⁴ Über den Verzicht auf selbständige nachträgliche Entscheide betreffend den Widerruf einer bedingten Strafe oder bedingten Entlassung beschliesst die Staatsanwaltschaft.

§ 46 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Verwaltung beschlagnahmter Gegenstände erfolgt nach den Weisungen der Generalstaatsanwaltschaft.

§ 47

Aufgehoben.

§ 50a (neu)

Elternbeiträge an die Kosten der jugendstrafrechtlichen Massnahmen

¹ Gegen die Festsetzung der Elternbeiträge an die Kosten der jugendstrafrechtlichen Massnahmen gemäss Artikel 45 Absatz 5 JStPO kann innert 10 Tagen Einsprache bei der Jugendanwaltschaft erhoben werden.

² Aufgrund einer Einsprache hat die Jugendanwaltschaft ihre Anordnungen zu überprüfen und neu darüber zu entscheiden. Hält sie an ihren Anordnungen fest, überweist sie die Akten als Beschwerde dem Obergericht zur gerichtlichen Entscheidung.

§ 52 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Zuständigkeiten (Überschrift geändert)

² Das zuständige Strafgericht beurteilt Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche gemäss Artikel 19 bis 23 OHG.

³ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Bezirksgerichtes entscheidet, wenn in der Strafsache eine Staatsanwaltschaft oder die Jugendanwaltschaft zuständig ist, sowie wenn über Ansprüche nach Artikel 21 OHG oder im Fall von Artikel 73 Absatz 3 StGB zu entscheiden ist.

⁴ Das zuständige Departement beurteilt Begehren um Soforthilfe und längerfristige Hilfe gemäss Artikel 13 OHG und entscheidet über die Geltendmachung von Rückgriffsforderungen gemäss Artikel 7 OHG.

§ 53 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Gesuch und Antrag (Überschrift geändert)

¹ Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche gemäss Artikel 19 bis 23 OHG sind bei der Generalstaatsanwaltschaft einzureichen. Wird ein Begehren bei einem Gericht eingereicht, ist es an die Generalstaatsanwaltschaft weiterzuleiten.

² Ist das Strafurteil in den für die Ansprüche gemäss Opferhilfegesetz massgeblichen Punkten rechtskräftig, stellt die Generalstaatsanwaltschaft beim zuständigen Gericht einen Antrag zu den Entschädigungs- und Genugtuungsansprüchen, sofern mit dem Opfer keine Einigung zustande kommt.

³ Die Generalstaatsanwaltschaft kann den Antrag auf Wunsch des Opfers oder von Amtes wegen schon in einem früheren Zeitpunkt einreichen.

§ 54 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Verfahren (Überschrift geändert)

¹ Die Generalstaatsanwaltschaft hat Akteneinsicht in die gerichtlichen Akten der betreffenden Strafsache.

² Das zuständige Gericht eröffnet das Verfahren nach Eingang des Antrags der Generalstaatsanwaltschaft.

³ Das Gericht entscheidet in der Regel in einem schriftlichen Verfahren. Sinngemäss gelten die Bestimmungen über das summarische Verfahren gemäss ZPO.

⁴ Gegen den Entscheid des Gerichts kann Berufung nach den Bestimmungen der StPO geführt werden.

§ 58 Abs. 1 (geändert)

Amt für Betreibungs- und Konkurswesen (Überschrift geändert)

¹ Das Amt für Betreibungs- und Konkurswesen ist zuständig für die Durchführung der Konkurse. Die Amtsleiterin oder der Amtsleiter wird vom Regierungsrat nach Anhörung des Obergerichtes angestellt.

§ 59a (neu)

Verfahren

¹ Für Beschwerden nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)¹⁾ gelten die Bestimmungen über die Beschwerde gemäss der ZPO sinngemäss, soweit nicht das Bundesrecht Verfahrensvorschriften aufstellt.

§ 60 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Einzelrichterinnen oder Einzelrichter des Bezirksgerichtes sind unteres, das Obergericht oberes Nachlassgericht nach Artikel 293 bis 350 SchKG.

§ 62 Abs. 2 (*aufgehoben*), Abs. 3 (*aufgehoben*), Abs. 4 (*aufgehoben*)

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

§ 65

Aufgehoben.

§ 66

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

¹⁾ SR 281.1